

ÜBERSETZUNG.

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 7. März 1995 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Anerkennung und Bezuschussung von Amateurkunstvereinigungen" gebeten wurde, hat am 20. Juni 1995 folgendes Gutachten abgegeben :

1. Der Begründung zufolge zielt der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf hauptsächlich darauf ab, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft geltende Regelung hinsichtlich der Bezuschussung von Amateurkunstvereinigungen zu vereinfachen, insbesondere indem ein Pauschalbetrag gewährt wird, "der nicht mehr belegt werden muß" und folglich "die schwierige Kontrolle der annehmbaren bzw. der nicht annehmbaren Ausgaben" abgeschafft wird. Der Begründung nach ist das Dekret vom 28. Juni 1988 zur Regelung der Anerkennung und der Bezuschussung von Amateurkunstvereinigungen "einerseits schwer kontrollierbar, andererseits, auf einer schweren administrativen Punktwertung aufgebaut".

Der Entwurf zielt infolgedessen darauf ab, die in den Artikeln 1 bis 10 des genannten Dekrets vom 28. Juni 1988 enthaltene Regelung durch eine summarische Regelung zu ersetzen, die nur darin besteht, einerseits die Bedingungen aufzuzählen, denen die Vereinigungen genügen müssen, um von der Regierung anerkannt zu werden (Artikel 2 des Entwurfs), und andererseits der Regierung die Zuständigkeit zu erteilen, den anerkannten Vereinigungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen jährlichen Pauschalzuschuß zu gewähren (Artikel 3).

2. Die entworfene Regelung ist an den Vorschriften des Gesetzes vom 16. Juli 1973 zur Sicherung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen (nachstehend : das Kulturpaktgesetz), insbesondere an den Artikeln 10 und 11 dieses Gesetzes, zu prüfen.

.../...

Diese Artikel lauten wie folgt :

"Art. 10. Die Regeln bezüglich der Anerkennung und der Bezuschussung in Geld oder in natura von regelmäßigen kulturellen Tätigkeiten dürfen, je nach dem Fall, nur aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Entscheidung der repräsentativen Versammlung der Behörde festgelegt werden.

In Ermangelung derartiger Bestimmungen müssen alle Zuschüsse und Vorteile in einen besonderen namentlichen Haushaltsposten aufgenommen werden.

Art. 11. Handelt es sich um anerkannte Einrichtungen, die Tätigkeiten ausüben, die eine gesamte Kulturgemeinschaft betreffen, so wird im Dekret vorgesehen, daß die finanzielle Beihilfe der Behörden gleichzeitig folgendes umfassen muß :

- die Bezuschussung eines Kerns von Personalmitgliedern;
- die jährliche Gewährung eines Pauschalzuschusses für Funktionskosten;
- die Bezuschussung aufgrund wirklich geleisteter Tätigkeiten.

Die Bedingungen und das Verfahren für die Anerkennung werden je nach dem Fall entweder durch ein Gesetz oder durch ein Dekret festgelegt".

2.1. Aus dem genannten Artikel 10, Absatz 1, folgt, daß insofern es sich nicht um anerkannte Einrichtungen handelt, die eine gesamte Kulturgemeinschaft betreffende Tätigkeiten (siehe unten 2.2) ausüben, in das Dekret mindestens eine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen werden muß, in der die Regierung damit beauftragt wird, die Regeln bezüglich der Anerkennung und der Bezuschussung festzulegen.

.../...

Der Entwurf genügt dieser Forderung nicht (1).

2.2. Insofern eine Anerkennungs- und Bezuschussungsregelung Vereinigungen betrifft, die Aktivitäten für das gesamte deutsche Sprachgebiet ausüben, müssen - laut Artikel 11, Absatz 2, des Kulturpaktgesetzes - die Bedingungen und das Verfahren für die Anerkennung "durch ein Dekret" - also nicht durch die Regierung "aufgrund" einer in einem Dekret erteilten Ermächtigung - festgelegt werden. Absatz 1 desselben Artikels 11 zufolge muß außerdem in dem Dekret selbst die Bezuschussung derart geregelt werden, daß die Zuschüsse, die jede berücksichtigte Einrichtung empfängt, aus einem Teil für die Bezuschussung eines Kerns von Personalmitgliedern, aus einem Teil für die jährliche Gewährung eines Pauschalzuschusses für Funktionskosten und aus einem Teil für die Bezuschussung von wirklich geleisteten Tätigkeiten bestehen.

Insofern der Entwurf anerkannte Vereinigungen betrifft, die Aktivitäten für das gesamte deutsche Sprachgebiet ausüben, genügt er auch nicht diesen Forderungen : einerseits enthält er keine Regelung hinsichtlich des Anerkennungsverfahrens und andererseits entspricht der "Pauschalzuschuß", von dem es in Artikel 3 des Entwurfs die Rede

(1) Würde auf die nachstehend unter Punkt 5 formulierte Suggestion eingegangen, die entworfenen Bestimmungen nicht als eine autonome Regelung zu konzipieren, sondern in das genannte Dekret vom 28. Juni 1988 zu integrieren, so wäre die Forderung von Artikel 10, Absatz 1, - aufgrund des Artikels 19 dieses Dekrets - wohl erfüllt.

ist, den Vorschriften von Artikel 11, Absatz 1, des Kulturpaktgesetzes nicht.

3. Unbeschadet der oben unter Punkt 2 formulierten Bemerkungen ist darauf hinzuweisen, daß der Entwurf, insofern er der Regierung uneingeschränkt die Zuständigkeit erteilt, unter Berücksichtigung der von ihr festzustellenden Kategorien von anerkannten Vereinigungen den Betrag der Zuschüsse festzulegen (Artikel 3), für nicht vereinbar mit den Regeln bezüglich der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Dekretgeber und der Gemeinschaftsregierung (artikel 19 und 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (1)) erachtet werden kann. Die Festlegung von derart wesentlichen Elementen der entworfenen Regelung, wie des Betrags des Zuschusses und der Kategorien, in die die Vereinigungen im Hinblick auf die Bezuschussung eingeteilt werden, gehört nämlich zu den Alleinbefugnissen des Dekretgebers.

Eine ähnliche Bemerkung gilt für die Bestimmung von Artikel 2, Absatz 2, des Entwurfs, dem zufolge die Regierung "in besonders begründeten Fällen Abweichungen von den Anerkennungsbedingungen gewähren" kann : um eine Aushöhlung der Regelung des Dekrets zu vermeiden, müssen in dem Dekret

(1) Aufgrund der Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sind diese Artikel des Sondergesetzes auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.

selbst so genau wie möglich die Grenzen dieser Abweichungszuständigkeit angegeben werden. In dem Text muß insbesondere bestimmt werden, inwiefern und von welchen Bedingungen abgewichen werden kann (1); weiter sind die besonders begründeten Fälle, die eine Abweichung rechtfertigen können, - mindestens in der Begründung - genauer zu bestimmen.

4. Was die in der Begründung geäußerte Absicht der Verfasser des Entwurfs betrifft, von der Kontrolle über die Verwendung der gewährten Zuschüsse abzusehen, ist auf die Bestimmungen von den Artikeln 50, § 2, Absatz 3, und 71, § 1, des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und der Regionen aufmerksam zu machen (2).

Dem genannten Artikel 50, § 2, Absatz 3, zufolge legt das (föderale) Gesetz die allgemeinen Bestimmungen über die Kontrolle in bezug auf die Gewährung und die Verwendung von Zuschüssen fest. Dem genannten Artikel 71, § 1, zufolge sind die geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Kontrolle über die Gewährung und die Verwendung von Zuschüssen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, auf das sich Artikel 50, § 2,

(1) Dem Beauftragten der Regierung zufolge betrifft die Abweichungsmöglichkeit nur die in Artikel 2, Absatz 1, 2°, 3° und 4°, festgelegten Bedingungen.

(2) Aufgrund der Artikel 60bis bzw. 86, § 1, des genannten Gesetzes vom 31. Dezember 1983, sind diese Bestimmungen des Sondergesetzes auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.

bezieht, auf die Gemeinschaften und die Regionen entsprechend anwendbar.

Aus den Bestimmungen des Sondergesetzes über die Finanzierung und der parlamentarischen Vorarbeit geht hervor, daß es den Gemeinschaften und den Regionen nicht zusteht, in bezug auf die Kontrolle über die Gewährung und die Verwendung von Zuschüssen "allgemeine Bestimmungen" festzulegen, doch daß sie nur zuständig sind, um außerhalb dieses gesetzlichen Rahmens spezifische Regeln für diese Angelegenheiten festzulegen (Begründung, Parl. Dok., Kammer, Nr. 635/1 - 88-89, S. 37). Diese Zuständigkeit, "spezifische Regeln" festzulegen ist - den Erläuterungen des Finanzministers in dem zuständigen Kammerausschuß zufolge - in diesem Sinne zu verstehen, daß die Gemeinschaften und die Regionen diese durch den nationalen Gesetzgeber festgelegten Regeln eigentlich nur strenger machen können und davon nicht abweichen können (Parl. Dok., Kammer, Nr. 635/18 - 88-89, S. 543).

Dem Dekretgeber kommt es infolgedessen nicht zu, von den Vorschriften der Bestimmungen hinsichtlich der Kontrolle über die Verwendung der Zuschüsse abzuweichen, die in den Artikeln 55 bis 58 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die staatliche Buchführung festgelegt sind.

5. Aus dem Text geht nicht deutlich hervor, wie der Entwurf, der als eine autonome Regelung konzipiert ist, sich zu dem genannten Dekret vom 28. Juni 1988 verhalten wird, in dem er nur die Aufhebung der Artikel 1 bis 10 (Artikel 4 des

.../...

Entwurfs) beabsichtigt, ohne zum Beispiel Artikel 19 dieses Dekrets anzupassen. Die Verfasser des Entwurfs müssen prüfen, ob es nicht vorzuziehen wäre, den Entwurf als eine Regelung zur Änderung des genannten Dekrets zu konzipieren und die entworfenen Bestimmungen in dieses Dekret selbst aufzunehmen.

6. Aus dem Obenstehenden ist zu folgern, daß der Entwurf völlig zu revidieren ist. Unter diesen Umständen ist der Staatsrat der Meinung, daß er sich einer ausführlichen Untersuchung der einzelnen Artikel der entworfenen Regelung enthalten kann.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	:	W. DEROOVER,	Kammervorsitzender,
		D. VERBIEST,	Staatsräte,
		P. LEMMENS,	
Herr	:	A. ALEN,	Beisitzer der Gesetz-
Frau	:	Y. MERCHERS,	gebungsabteilung,
Frau	:	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. CLEMENT, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

W. DEROOVER.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.